

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Feststellungen über die Kapitalerhöhung
aus bedingtem Kapital vom -

der

(UID:)

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates hat an der am
ab Uhr, in , stattgefundenen Verwaltungsratssitzung
der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse
zu Traktandum Ziffer errichtet die unterzeichnende Urkundsperson
nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR)
diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- zur heutigen Verwaltungsratssitzung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden durch ;
- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:
 - ,
 - ;
 - ;
- der Verwaltungsrat ist für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit:

- die Generalversammlung hat am durch entsprechende Statutenänderung ein bedingtes Kapital im Betrage von CHF beschlossen;
- die entsprechende Statutenänderung ist im Handelsregister eingetragen worden;
- mit Beschluss vom hat der Verwaltungsrat entsprechende Wandel- oder Optionsrechte zugewiesen;
- die Kapitalerhöhung ist inzwischen gemäss Feststellungsbeschlüssen des Verwaltungsrates in den öffentlichen Urkunden vom im Betrage von insgesamt CHF durchgeführt worden;
- die Kapitalerhöhung ist in der Zeit vom bis im Betrag von CHF durch Ausübung von Bezugsrechten und Leistung der Einlagen durchgeführt worden, weshalb die Statuten gestützt auf Art. 653g OR anzupassen sind.

II.

Aufgrund der vorliegenden Prüfungsbestätigung gemäss Art. 653f OR vom
des zugelassenen Revisionsexperten , stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest:

1. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien: .
2. Davon sind Stimmrechtsaktien: .
3. Davon sind Vorzugsaktien: *[Inhalt der Vorrechte muss in Urkunde erwähnt werden (Verweis auf Statuten)]*.
4. Die Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
5. Höhe des Aktienkapitals am (nach Ablauf des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung): CHF .
6. Höhe des bedingten Kapitals am (nach Ablauf des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung): CHF .
7. Dass ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

III.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. „ “

Art. „ “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

[Bemerkung: Enthalten die Statuten ein Kapitalband, so passt der Verwaltungsrat im Rahmen der Statutenänderung die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung an, es sei denn, die Kapitalerhöhung erfolgt gestützt auf eine Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Kapital mit bedingtem Kapital zu erhöhen (Art. 653g Abs. 2 OR). Ist nur bei "eigenständigem" bedingtem Kapital zu beachten.]

IV.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

V.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 653g Abs. 3 OR, dass ihr die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VI.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Verwaltungsratssitzung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

VII.

Die Gesellschaft hat die vorstehende Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrates beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, Art. 647 OR.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....